



Große Kreisstadt
OSCHATZ
STADTVERWALTUNG



Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den
Mitglieder des Jugendstadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 28.10.2025

Einladung zur Sitzung des Jugendstadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur öffentlichen Sitzung des Jugendstadtrates lade ich Sie herzlich für

Donnerstag, 06. November 2025, 18:30 Uhr

in die Magister-Hering-Grundschule, Karl-Liebknecht-Straße 1, Oschatz ein.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und evtl. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 04.09.2025
2. 15 Minuten Fragezeit
3. Vorstellung der neuen Grundschule
4. Informationen zum Aktionstag „Saubere und lebenswerte Stadt Oschatz“ am 13.09.2025
5. Informationen zum Personalstand und der Antragstellung für 2026 in der Fachkraftförderung
6. DS 2025-115 Beschluss als Empfehlung an den Stadtrat für die Jugendstadtratswahl 2026
7. Anfragen und Informationen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache: 2025-115	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Werner	Aktenzeichen: 44	Abstimmung:	
Vorberaten:	JSR - 06.11.2025			

Beschlussvorlage

Gegenstand

Festlegung des Wahltages und der Online-Wahllokale zur Jugendstadtratswahl 2026

Antrag

Der Jugendstadtrat empfiehlt dem Stadtrat der Großen Kreisstadt als Termin zur nächsten Wahl des Jugendstadtrates den 22.03.2026 zu beschließen. Der Beschluss umfasst gleichzeitig die Möglichkeit, während des Wahlzeitraumes gemäß Wahlordnung in den jeweiligen Schulen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oschatz online zu wählen.

Begründung

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Pkt. 1. SGB VIII.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat die Aufgabe den Wahltermin zur Jugendstadtratswahl zu bestimmen. Die letzte Jugendstadtratswahl fand am 24. März 2024 statt.

Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorstand.

Dies ergibt sich aus der Wahlordnung.

§ 3 - Wahlperiode, Wahlzeitraum

1. Die Wahlperiode der Jugendstadträte beträgt 2 Jahre.
2. Der Stadtrat legt den Wahlzeitraum fest. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.
3. Der Wahlzeitraum beginnt am 13. Tag vor dem Wahltag 8.00 Uhr und endet am Wahltag 18.00 Uhr.
4. Der Stadtrat kann vorgezogene Neuwahlen beschließen.

§ 4 - Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand führt die Wahl des Jugendstadtrates durch. Er besteht aus einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens drei Beisitzern.
2. Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und mögliche weitere Beisitzer spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin.
3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
4. Der Wahlvorstand entscheidet gemeinschaftlich, im Fall der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Mit der Möglichkeit die Jugendstadtratswahl im Onlinewahlverfahren in sogenannten „Online-Wahllokalen“ durchzuführen, wird den wahlberechtigten Jugendlichen gemäß Wahlordnung § 2 - Wählbarkeit und Wahlrecht, eine Beteiligung, unbeachtet ihrer persönlichen und technischen Voraussetzungen, garantiert.

Auszug § 2 Wählbarkeit und Wahlrecht

„Wählbar und Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Oschatz, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in Oschatz wohnen und ihr Wahlrecht nicht i. S. d. §13 Bundeswahlgesetz verloren haben.“